

Allgemeinverfügung

**anlässlich der Zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit vom
02.10.2024 bis 04.10.2024 in der Landeshauptstadt Schwerin**

Präambel:

Am 03.10.2024 feiert die Bundesrepublik Deutschland den Tag der Deutschen Einheit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist turnusmäßig Ausrichter der offiziellen Feierlichkeiten. Die zentralen Feierlichkeiten, insbesondere das Bürgerfest, finden in der Zeit vom 02.10.2024 bis 04.10.2024 in der Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin statt. Veranstalter des Bürgerfestes ist die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Allen Beteiligten ist an einer größtmöglichen Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gelegen. Die Landeshauptstadt Schwerin hat die Veranstaltung unter Maßgabe eines umfangreichen Sicherheitskonzeptes genehmigt. Der Veranstalter ist für die Umsetzung der Regelungen des Sicherheitskonzeptes verantwortlich und wird die mit der Genehmigung aufgegebenen behördlichen Regelungen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern mit Hilfe der beauftragten Sicherheitsdienste, der kommunalen Ordnungskräfte und der Polizei durchsetzen. Die von dem Veranstalter bekanntgemachten Regelungen sind unabhängig von dieser Allgemeinverfügung zwingend zu befolgen.

Es ist zu beachten, dass auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Waffenverbot des § 42 Abs. 1 WaffG gilt. Danach dürfen keine Waffen im Sinne § 1 Abs. 2 WaffG mitgeführt werden. Auf die Regelungen des WaffG wird verwiesen. Diese werden durch die Allgemeinverfügung nicht berührt. Klarstellend und der Vollständigkeit halber benennt die Aufzählung unter III.1. die verbotenen Gegenstände, dies sind sowohl Waffen im Sinne des Waffengesetzes, als auch darüber hinaus gehende Gegenstände, die als Waffe verwendet werden können.

Diese Allgemeinverfügung dient als zusätzliche Rechtsgrundlage für die Durchsetzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Einsatzkräfte der Polizei.

Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V 2020,334) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.04.2021 (GVOBl. M-V 370, 272) und § 35 Satz 2

Landesverwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung

I. Geltungsdauer

02.10.2024, 10.00 Uhr bis 03.10.2024, 2.00 Uhr

03.10.2024, 9.00 Uhr bis 04.10.2024, 2.00 Uhr

04.10.2024, 9.00 Uhr bis 05.10.2024, 1.00 Uhr

02.10.2024, 9.00 Uhr bis 03.10.2024, 24.00 Uhr (Sperrung Burgsee)

II. Geltungsbereich

Die Anordnungen gelten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, welches aus der als Anlage 1 beigefügten Karte ersichtlich ist. Das Veranstaltungsgelände ist auch abrufbar unter:

[https://geoportal.kreis-lup.de/mrhn/TddE24/?Map/layerIds=3,112,403&visibility=true,true,true&transparency=0,0,0&Map/center=\[262511.5654068341,5947894.281647111\]&Map/zoomLevel=9&uiStyle=simple](https://geoportal.kreis-lup.de/mrhn/TddE24/?Map/layerIds=3,112,403&visibility=true,true,true&transparency=0,0,0&Map/center=[262511.5654068341,5947894.281647111]&Map/zoomLevel=9&uiStyle=simple)

Die Anordnungen gelten für alle Personen, welche das Veranstaltungsgelände während der Geltungsdauer betreten bzw. sich auf diesem aufhalten.

III. Anordnungen

1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist es verboten, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen oder diese zu benutzen.

Gefährliche Gegenstände über das gesetzliche Waffenverbot hinaus sind im Sinne dieser Allgemeinverfügung Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und ihrer konkreten missbräuchlichen Verwendung geeignet sind, erhebliche Verletzungen bei Menschen herbeizuführen.

Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,

- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. Ball Bearing Guns,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Schleudern und Katapulte,
- Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) und Betäubungsstäbe,
- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgase, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier)-Abwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände:
 - Messer,
 - Scheren,
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
 - Teppichmesser,
 - Japansägen,
 - Schwerter und Säbel,
 - Eisäxte und Eispickel,
 - Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft wie Schraubendreher und Meißel,
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können und diese nicht bereits vom gesetzlichen Waffenverbot umfasst sind, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger und Kubotan,
 - Brecheisen.

2. Ausnahmen vom Mitführverbot

Vom Mitführverbot sind ausgenommen:

Angehörige von Polizei, Zoll, Bundeswehr, der Landeshauptstadt Schwerin, Feuerwehr, Rettungsdiensten, medizinischen Versorgungsdiensten, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten, im Rahmen jeweils ihrer dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel und der entsprechenden Einsatzzeit,

Mitarbeitende von auf dem Gelände tätigen Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art und üblicher Gegenstände, sofern diese notwendig sind, Personen aus dem Handwerk, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen spitze oder scharfe Gegenstände i. S. dieser Verfügung mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages notwendig sind.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind vom Mitführverbot ausgenommen, sofern das Mitführen zum Zweck der Nutzung als Sportgerät auf Verlangen glaubhaft gemacht werden kann,

Die Notwendigkeit ist auf Verlangen durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft zu machen, wobei eine mündliche Erklärung an Eides statt ausreichend ist. Dem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall nach individueller Würdigung der Gesamtumstände durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden bzw. dem beauftragten Sicherheitsdienst Rechnung getragen,

3. Verbot des Mitführens von Drohnen und/oder dazugehörigen Fernbedingungen

In dem Zeitraum vom 02.10.2024, 9.00 Uhr bis 05.10.2024, 1.00 Uhr ist das Mitführen von Drohnen und/oder einer entsprechenden Fernbedienung auf dem Veranstaltungsgelände ohne ausdrückliche behördliche Genehmigung verboten.

4. Sperrung des Burgsees

In dem Zeitraum vom 02.10.2024, 9.00 Uhr bis 03.10.2024, 24.00 Uhr ist der Burgsee für den Gemeingebrauch gesperrt. Ohne ausdrückliche behördliche Genehmigung ist ein Betreten, Befahren oder Benutzen des Burgsees verboten. Die Lage des Burgsees ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für die Nichtbeachtung des Mitführverbotes wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Sicherstellung der dem Verbot unterfallenden Gegenstände angedroht, sofern die Sicherstellung nicht ohnehin den

Einziehungs- oder Beschlagnahmenvorschriften des Waffengesetzes oder anderer Rechtsvorschriften unterfallen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 237) geändert worden ist, angeordnet.

V. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis einschließlich zum 05.10.2024, 2.00 Uhr befristet.

Begründung:

Sachverhalt:

Am 03.10.2024 begeht die Bundesrepublik Deutschland alljährlich den Tag der Deutschen Einheit. Die Einheitsfeier findet jeweils in dem Bundesland statt, das turnusmäßig den Bundesvorsitz innehat. Vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024 hat Mecklenburg-Vorpommern die Präsidentschaft übernommen. Damit verbunden ist u.a. die Ausrichtung der offiziellen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit, dem Bürgerfest. Die Feierlichkeiten finden vom 02.10.2024 bis 04.10.2024 auf dem unter Ziffer II beschriebenen Veranstaltungsgelände in der Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin statt.

Das Bürgerfest ist eine Großveranstaltung im öffentlichen Raum, eine Art Straßenfest mit Präsentationen, Gastronomieeinheiten und Musik- und Kulturbühnen, überwiegend unter freiem Himmel und für die Besucherinnen und Besucher frei zugänglich. Es wird mit einem Besucheraufkommen von mehreren zehntausend Personen gerechnet. Es präsentieren sich hauptsächlich die 16 Bundesländer und vier Verfassungsorgane, wie der Bundesrat, der Bundestag, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht sowie diverse Informationsstände. Das Bürgerfest erstreckt sich über einzelne Flächen von insgesamt 100.000 m² vom Nordufer des Pfaffenteichs, der Altstadt, den Alten Garten und den Schlossgarten bis zum Bertha-Klingberg-Platz. Die einzelnen Flächen sind miteinander verbunden oder durch Verbindungswege erreichbar.

Die Veranstaltung beginnt am Mittwoch, 02.10.2024 um 14.00 Uhr.

Die Veranstaltungszeiten sind wie folgt geplant:

02.10.2024	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
03.10.2024	10.00 Uhr bis 24.00 Uhr
04.10.2024	10.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Es sind eine Vielzahl von Veranstaltungen geplant. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das öffentlich bekannte Programm verwiesen.

Nicht nur bei den protokollarischen Veranstaltungen, wie einem Festakt im Staatstheater mit anschließendem Empfang in der Orangerie, sondern auch auf dem Bürgerfest werden verschiedene hochrangige politische Persönlichkeiten erwartet. Es werden ein „Kanzler-Gespräch“ und die sog. Dialogformate mit Bundesministerinnen und Bundesministern stattfinden. So sollen der Präsident, Richter und Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts, Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer und auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Manuela Schwesig, im Rahmen von Talkformaten oder Diskussionen den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen.

Insbesondere in den Abendstunden wird aufgrund der Programmplanung von Konzerten und des gastronomischen Angebots mit Alkoholausschank eine ausgelassene Stimmung unter den Besuchern erwartet.

In dem Zeitraum vom 02.10.2024 von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am 03.10.2024 9.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am 04.10.2024 vom 09.00 bis 18.00 Uhr ist über Schwerin ein Aufstiegsverbot und eine Flugverbotszone für Drohnen erteilt worden. Mit Schreiben vom 31.07.2024 hat das Polizeipräsidium Rostock einen Antrag auf Erlass eines Verbotes hinsichtlich des Mitführens von Drohnen und/oder von dazugehörigen Fernbedingungen gestellt.

Das Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 08. Juli 2024 unter Verweis auf den Besuch hochrangiger Vertreter der Bundesverfassungsorgane, der Bundes- und Landesregierungen sowie weiterer Schutzpersonen im Schloss Schwerin und des nationalen und internationalen Medieninteresses zur Verhinderung der wasserseitigen Gefahren und Störungen die Sperrung des Burgsees beantragt. Die Sperrung

des Schweriner Sees um das Schloss als einzige wasserseitige Zufahrt zum Burgsee ist durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bereits in dem Zeitraum vom 30.09. 2024 bis 06.10.2024 gesperrt worden.

Rechtliche Begründung:

Dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin obliegt es als Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 SOG M-V Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

zu Ziffer III. 1 - 4)

Gemäß § 3 Abs. 3 SOG M-V ist eine Gefahr eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein schädigendes Ereignis für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit) und Einrichtungen des Staates. Durch das Mitführen und der damit einhergehenden Zugriffsmöglichkeit kann jedoch die missbräuchliche Nutzung der verbotenen Gegenstände Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen gefährden und unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§§ 223 ff StGB) zumindest im Versuchsstadium erfüllt sein.

Dadurch können die Rechtsgüter des Einzelnen und gleichzeitig die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit betroffen sein. Insbesondere beim zugriffsbereiten Mitführen von gefährlichen Gegenständen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 SOG M-V sind Verfügungen als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die in Rechte des Einzelnen eingreifen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften, ein besonderes Gesetz oder eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden besonders regeln, nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

Gefahr bedeutet einerseits nicht lediglich die bloße Möglichkeit, andererseits aber auch nicht die Gewissheit, dass der Schaden eintreten wird. Der Prognoseentscheidung ist ein in objektiv zutreffender und mit entscheidungsökonomisch vertretbarem Aufwand sorgfältig ermittelter

Sachverhalt zu Grunde zu legen, wobei eine sachgerechte Abwägung der für und gegen das Bestehen einer konkreten Gefahr sprechenden Umstände zu erfolgen hat. In diese Abwägung ist u.a. etwa einzustellen, ob und wie oft mit welchem zeitlichen Abstand und aus welchem Anlässen es in der Vergangenheit durch die Betroffenen zu relevanten Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist

Dabei hängt der zu fordernde Grad an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es –wie hier- um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa das Leben und die Gesundheit so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadens ausreichen.

Die konkrete Gefahr unterscheidet sich von der abstrakten Gefahr nicht durch den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern durch den Bezugspunkt der Gefahrenprognose. Während bei der konkreten Gefahr auf einen bestimmten Sachverhalt abgestellt wird, ist die abstrakte Gefahr auf den typischen Fall bezogen.

Eine Gefahrenprognose in Form der Betrachtung der Begehung von Straftaten in der Vergangenheit im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist schwerlich möglich, da eine vergleichbare Veranstaltung in den letzten Jahren in Schwerin nicht stattgefunden hat.

Die Außergewöhnlichkeit der Veranstaltung für die Landeshauptstadt Schwerin stellt jedoch einen Sachverhalt dar, welcher die Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des § 16 SOG M-V rechtfertigt. Die geplanten Feierlichkeiten ziehen sich durch die gesamte Innenstadt. In protokollarischen Veranstaltungen aber auch auf dem Bürgerfest selbst werden nahezu sämtliche hochrangige Politikerinnen und Politiker der Bundesrepublik Deutschland vertreten sein, welche eines besonderen Schutzes durch Sicherheitskräfte und Polizei bedürfen. Diese werden, wie geschildert, auch bürgernah auftreten. Aufgrund der herausragenden Bedeutung und der medialen Tragweite ist bei den Veranstaltungen mit einem sehr hohen Besucheraufkommen von mehreren zehntausend Menschen zu rechnen, welche sich überwiegend in dem Veranstaltungsbereich und damit auf engem Raum aufhalten werden.

In jüngster Vergangenheit ist es bei Großveranstaltungen, wie Volks- und Stadtfesten bundesweit vermehrt zu Angriffen mit gefährlichen Gegenständen gekommen. Aufgrund des

vorliegenden Anlasses der Feierlichkeiten ist nicht ausgeschlossen, dass politisch motivierte Straftaten begangen werden könnten.

Auch hinsichtlich einer terroristischen Bedrohung stehen immer wieder Volksfeste und andere große Menschenansammlungen besonders im Fokus, da hier die beabsichtigte Wirkung des Terrors, Angst und Schrecken sowie ein Unsicherheitsgefühl öffentlich zu verbreiten, vergleichsweise leicht erreicht werden kann. Diese Einschätzung wird durch das Bundeskriminalamt bestätigt. Nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes ist die Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten weiterhin hoch. Die Bundesrepublik Deutschland steht unverändert im unmittelbaren Zielspektrum terroristischer Organisationen, u.a. des sog. islamistischen Staates (IS), deren Regionalorganisationen sowie weiteren ideologisch verbundenen Gruppierungen. Die Taten geschehen sowohl durch allein handelnde Personen, als auch (Kleinst)-Gruppen. Alle haben die propagandistische Vereinnahmung durch terroristische Gruppierungen gemeinsam- einige bereits vor der Tat, manche erst im Nachhinein. Zusätzlich tatmotivierend könnten aktuelle Krisen-/ Kriegsgebiete weltweit wirken, die dazu geeignet sind, eine hohe Gefährdungsrelevanz auf die Sicherheitslage in Deutschland zu entfalten. Dies könne mit einem erhöhten Emotionalisierungs- und Mobilisierungsgeschehen in Deutschland einhergehen.

(<https://www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus.html>, abgerufen am 30.09.2024)

Jüngst kam es auf einem Stadtfest in Solingen zu einem solchen Angriff mit mehreren Toten und einer größeren Zahl von Verletzten. Um mögliche Nachahmungstaten zu erschweren und das Sicherheitsgefühl der Besucherinnen und Besucher zu erhöhen, ist das Verbot des Mitführens von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen ein geeignetes Mittel. Es erhöht in Verbindung mit entsprechenden Kontrollen durch die eingesetzten Sicherheitskräfte zudem das objektive Entdeckungsrisiko potentieller Straftäter. So beabsichtigt auch die Bundesregierung ein absolutes Messerverbot auf Volksfesten einzuführen.

Nicht zuletzt ist die vorliegende Gefahr konkret, da das Mitführen gefährlicher Gegenstände das Risiko des Benutzens eben dieser Gegenstände signifikant schon allein aufgrund deren Vorhandenseins und der Zugriffsmöglichkeit erhöht.

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit den Anordnungen können die erheblichen Gefahren und für Leib, Leben und Gesundheit der Besucherinnen und Besuchern sowie Mitwirkenden abgewehrt werden (legitimer Zweck). Es ist insoweit von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten –so weit wie möglich- zu minimieren. Die Anordnungen sind mithin geeignet, die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände in ganz erheblichem Maße zu gewährleisten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Verfügung ist somit geeignet und erforderlich, selbst wenn durch sie betroffene Personen insbesondere in ihren Grundrechten gemäß Art. 2 Abs.1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) sowie Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgewährleistung) eingeschränkt werden können.

Die Verfügung zu III. 1 ist angemessen. Die mit dem Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen zusammenhängenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Das Verbot ist zudem unerlässlich, um die Sicherheit der eingesetzten Polizei- und Ordnungskräfte und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes einerseits und der Besucherinnen und Besucher andererseits gewährleisten zu können.

Die Beachtung der Verbote ist für jedermann zumutbar. Auch der Umstand, dass eine potentielle Vielzahl von dem Verbot betroffen ist, bietet keinen Grund zur Beanstandung. Es wird angenommen, dass ein Großteil der Besucherinnen und Besucher unter den gegebenen Vorkommnissen mit einer solchen Maßnahme zu ihrem eigenen Schutz einverstanden ist. Die Verfügung schränkt den betroffenen Personenkreis lediglich in einem zeitlich und örtlich eng begrenzten Bereich für die Dauer der Veranstaltung innerhalb des unmittelbar als erheblich erachteten Risikobereichs ein. Die Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen und dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig, insbesondere wurden bestimmte Personengruppen von dem Verbot ausgenommen.

Das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG gefährliche Gegenstände mitzuführen- hat in dem räumlich und zeitlich begrenzten Geltungsbereich zurückzutreten, eine Notwendigkeit des Mitführens verbotener gefährlicher Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände kann nicht erkannt werden. Das Verbot entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die vorstehenden Einschätzungen lassen sich insoweit auch auf die Anordnung des Mitführverbotes von Drohnen und Fernbedienungen übertragen. Bei Großveranstaltungen ist schon mehrfach beobachtet worden, dass unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere auch für möglichst spektakuläre Luftaufnahmen sowie Aufnahmen im niedrigen Vorbeiflug genutzt werden, um eine breite Wirkung zu Marketingzwecken zu erzielen. Dabei ist es bei Fehlflügen trotz Ausbildung und Erfahrung des Piloten schon zu schweren Unfällen gekommen. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Drohnen in unmittelbar schädigender Absicht zu Anschlagzwecken mit dem Ziel einer größtmöglichen Schädigung von Personen verwendet werden.

Ein hier konkretisiertes Mitführverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme und dazugehörige Fernbedienungen ist als Baustein eines umfassenden Sicherheitskonzeptes, das ein Flugverbot beinhaltet, geeignet und erforderlich, um zu verhindern, dass ein unbemanntes Luftfahrtsystem, ugs. eine Drohne, in das nähere Veranstaltungsumfeld gelangt und Schäden innerhalb der Menschenmassen verursacht. Dieses würde die Erfolgswahrscheinlichkeiten der Abwehr von Gefahren, welche durch unsachgemäßen bzw. in schädigender Absicht betriebene Drohnen ausgehen, erhöhen. Ein Mitführverbot stellt sich darüber hinaus auch als ein milderes Mittel dar. Ohne Mitführverbot ist die Einwirkung auf Personen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Verbotszone Drohnen mitführen, so lange nicht möglich, bis ein Start der Drohne vorbereitet wird. Diese Handlung stellt dann aber schon eine Vorbereitungshandlung für eine Straftat dar.

Die Sicherstellung eines Mitführverbotes bis nach Beendigung des Veranstaltungszeitraumes ist somit geeignet, die Störung zu verhindern und stellt gegenüber dem Störer das mildere Mittel zur Verhinderung der Störung dar.

Das Mitführverbot von Drohnen und dazugehörigen Fernsteuerungen ist dazu geeignet, die von den unbemannten Flugsystemen ausgehenden Gefahren während der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit im vorgesehenen Bereich des Schweriner Stadtgebietes entscheidend zu mindern. Die Regelung ist zudem erforderlich, da das allgemeine, in der Luftverkehrsordnung geregelte Drohnenflugverbot nur für den Luftraum direkt über Menschenansammlungen gilt und eine rein technische Überwachung und Störung der Steuersignale der Drohnen auch die für die Sicherheitskommunikation notwendigen

Signalübertragungen im entscheidenden Moment stören würde. Durch das Mitführverbot wird verhindert, dass die Drohne überhaupt im definierten Bereich startet. Das Verbot ist zudem angemessen, da es die Handlungsfreiheit der Besitzer von Drohnen nur für die Dauer der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit im definierten Bereich eingrenzt.

Die vorstehende Gefahrenprognose gilt insoweit auch für die Anordnung der Sperrung des Burgsees. Aufgrund seitens der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern geplanter sicherheitsrelevanter Maßnahmen im Bereich des Schlosses ist eine Sperrung des Burgsees erforderlich, da das Schloss Schwerin einen Schwerpunkt der protokollarischen Veranstaltungen bildet. Eine wasserseitige Zufahrt zum Burgsee über den Schweriner See ist ohnehin aufgrund der Sperrung ausgeschlossen. Im Zuge der von der Polizei durchgeführten Gefährdungsbewertungen hat der Schutz der Zuwegung der Schlossbrücke, welche wasserseitig über den Burgsee zu erreichen wäre, höchste Priorität.

Die Sperrung des Burgsees ist für die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen der Polizei erforderlich und damit konsequente Folge der Sperrung des Bereiches des Schweriner Sees und dient insbesondere dem Schutz der an den protokollarischen Veranstaltungen Teilnehmenden aber auch dem Schutz der Besucherinnen und Besuchern.

Die Einschränkungen sind zeitlich begrenzt und dem Anlass entsprechend, sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, somit verhältnismäßig.

Zu Ziffer III. 5)

Es besteht Grund zu der Annahme, dass sich trotz der ausgesprochenen Verbote in Ziffer III. 1 und 3, einige Personen über diese hinwegsetzen werden. Daher ist es zulässig, unmittelbaren Zwang nach § 90 SOG M-V anzuwenden und die verbotenen Gegenstände zu beschlagnahmen. Das angedrohte Zwangsmittel in Form des unmittelbaren Zwangs kann gewählt werden, da die übrigen Zwangsmittel nicht erfolgversprechend sind, den erstrebten Zweck zu erreichen. Aufgrund der Gewichtigkeit der zu schützenden Rechtsgüter ist die Wegnahme der gefährlichen Gegenstände sowie der Drohnen/ Fernbedienungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter zu gefährden.

zu IV. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziffer III. ist aufgrund der vorstehenden Erwägungen erforderlich. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Im gesamten Bundesgebiet sind bei Großveranstaltungen, wie Volks- und Stadtfesten vermehrt Körperverletzungen aber auch Tötungsdelikte mit gefährlichen Gegenständen, welche teilweise nicht unter das WaffG fallen, zu verzeichnen. Die vorliegende Veranstaltung ist aufgrund ihrer Größe und ihrer protokollarischen Besonderheiten sowie ihrer bundesweiten Bedeutung nicht mit sonstigen Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Schwerin vergleichbar. Auch die diskutierte bzw. geplante Verschärfung des Waffenrechts im Zusammenhang mit Straftaten durch gefährliche Werkzeuge unterstreicht die Gewichtigkeit der Anordnungen auf der unmittelbar bevorstehenden Großveranstaltung.

Der missbräuchliche Einsatz der verbotenen Gegenstände führt zu erheblichen Verletzungen bei den Opfern. Ohne die Anordnung des Verbotes ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit der Mitführung von gefährlichen Werkzeugen auf dem Veranstaltungsgelände zu rechnen und damit die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutverletzungen zu befürchten. Die damit verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiegt schwerer als Einzelinteressen, wie die allgemeine Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Person.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Mitführverbots von Drohnen/ Fernbedienungen und die Sperrung des Burgsees liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Sie sind notwendige Konsequenz der Anordnungen der Landes-/ bzw. Bundesbehörden und dienen der Sicherheit aller Teilnehmenden. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen. Die Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen muss im öffentlichen Interesse ebenfalls zurückstehen.

Wegen des hohen Rangs der zu schützenden Güter und der unmittelbar bevorstehenden Durchführung der Veranstaltung sowie der zeitlich eng befristeten Geltungsdauer der Anordnungen kann im Falle eines Widerspruchs gegen diese Verfügung nicht erst eine Entscheidung in der Hauptsache abgewartet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 1.10.2024
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Im Internet unter www.schwerin.de am 01.10.24 veröffentlicht.



